

2.2.2. Die Schaffung der geltenden Strafprozeßordnung der DDR

Ausarbeitung der neuen Strafprozeßordnung

Die Anfang der sechziger Jahre erreichte neue Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR — der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft — war mit der Notwendigkeit verbunden, ein einheitliches sozialistisches Rechtssystem zu schaffen. Deshalb wurde im Programm der SED auch die Aufgabe gestellt, die sozialistischen Rechtsnormen, die das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen regeln, zu vervollkommen und auszubauen und „neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbeiten“¹⁸. Demgemäß wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten gebildet, die sich unter Leitung des Ministers der Justiz am 5. Juli 1963 konstituierte.

Die Arbeit dieser Kommission wird ausführlich im Lehrbuch des Strafrechts behandelt. - Vgl. Strafrecht, allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 113 ff.

Eine ihrer neun Unterkommissionen arbeitete am Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung.

Das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die mit ihnen zusammenhängenden Gesetze wurden hauptsächlich in der Periode zwischen dem VI. und dem VII. Parteitag der SED (1963—1967) ausgearbeitet. Kennzeichnend für die Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht* in dieser Periode waren der Ausbau ihrer Souveränität, Erfolge bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit als wirksamste Form der gesellschaftlichen Arbeit im Sozialismus. Auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der einzelnen Bürger und Kollektive hatten sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen zueinander und zu ihrem Staat herausgebildet. Sie hatten bei der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts solche Gesetzgebungswerke wie das Jugendgesetz vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83), das FGB und nunmehr auch das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung mitgeprägt.

So wie die Grundsätze der Demokratie und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Verfassung gestaltet wurden, bildeten sie nach Inhalt und Form auch die Grundlage der strafrechtlichen Gesetzeswerke und bestimmten konzeptionell deren konkrete Regelungen. Auf diese Weise entstanden das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die damit zusammenhängenden Strafgesetze im Gleichklang mit der sozialistischen Verfassung — insbesondere mit den in Abschnitt IV der Verfassung für die gesamte Rechtspflege verkündeten Grundsätzen — zugleich als Bestandteil der revolutionären Umgestaltung des gesamten Rechts der DDR. Besonders in Artikel 99 der Verfassung sind die Grundsätze des Eintretens strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter strafrechtlicher und strafprozessualer Sicht festgelegt, wird die Zulässigkeit der Strafverfolgung von ihrer Übereinstimmung mit den Strafgeset-

ze a. a. O., S. 371